

## Das Rohesche Dreieck

Zum islamischen Recht in Vergangenheit und wünschenswerter Zukunft

Mathias Rohe: „*Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*“, München 2009

Rezensiert von Andreas Neumann<sup>1</sup>

*Für Lorenz*

### 1. Einleitung

„Islamisches Recht“ ist eine vereinfachende Ausdrucksweise für die Vielzahl an Regelungen des menschlichen Verhaltens zum alleinigen Schöpfergott und zu den Mitmenschen und für die Methoden und Grundprinzipien ihrer Herleitung. Nach islamischen Definitionen in den traditionellen Fachwörterbüchern und Definitionssammlungen ist die Scharia „jede göttlich festgesetzte, durch einen Propheten verbürgte Vorgehensweise“, oder die „eifrige Hingabe mit der Verpflichtung zum Gottesdienst“, oder „der Weg in der [umfassend verstandenen] Glaubenspraxis“. Nach muslimischen Gelehrten beinhaltet das islamische Recht ausschließlich religiöse Normen, auch insoweit es Gegenstände und Sachzusammenhänge behandelt, die nach einem säkularen Vorverständnis nicht der Sphäre des Religiösen zugerechnet werden.

In Bezug auf die islamische Rechtsgeschichte stellt sich das Problem der Lücke seit der Sammlung und Festlegung des Korantexts bis zu den nächsten sicheren Textzeugen. Die Festsetzung des Korantextes unter dem dritten Kalifen, ‘Utmān b. ‘Affān (reg. 644-656), ist von einer der maßgeblichen Vertreterinnen der Wansbrough-Schule, die den Koran im 9. Jahrhundert eingeordnet hatte, wieder weitgehend unstrittig gestellt worden. Mithilfe der Tradentenketten der frühislamischen Literaturform des *ḥadīth* kann bis zu einem gewissen Grade die Vergangenheit rekonstruiert werden. Die diesbezügliche historische Forschung hat sich in den letzten Jahrzehnten als ausgesprochen fruchtbar erwiesen. Neben dem Forschungsdesiderat der islamischen Frühzeit besteht Forschungsbedarf seit eh und je für die Rechtsentwicklungen im Mittelalter, insbesondere für die Ausprägung der Meinungsverschiedenheiten unter den Rechtsgelehrten auch innerhalb der einzelnen islamischen Rechtsschulen.

Der Koran und das im *ḥadīth* überlieferte vorbildhafte Verhalten des islamischen Propheten Muḥammad, die Sunna, stellen die beiden Primärquellen des islamischen Rechts dar. Die dritte Textform ist die Meinungsübereinstimmung, der Konsens (*iğmā‘*) unter den ersten islamischen Generationen oder bestimmten Gruppen von Gelehrten.<sup>2</sup> Wie in Bezug auf den Koran und das *ḥadīth* gibt es beim *iğmā‘* Textstücke, die der Auslegung zugänglich und solche, die eindeutig und von zwingender Klarheit sind, mithin keiner Auslegung bedürfen. Textzeugnisse des Konsenses finden sich auch in den Korankommentaren, so dass hier eine Schnittmenge zur islamischen Disziplin der Koranexegese besteht.

Die vierte Rechtsquelle sind die unter dem Oberbegriff der „Analogie“ (*qiyās*) zusammengefassten, methodisch je nach Rechtsschule unterschiedlich hergeleiteten, autoritativen Entscheidungsfindungen. Unter Analogie verstehen traditionelle Islamgelehrte nicht das, was in der europäischen Rechtstheorie darunter gefasst wird, also die Anwendung einer Regel auf einen vergleichbaren Sachverhalt im Falle einer planwidrigen Regelungslücke. Planwidrige Regelungslücken kann es in einem göttlichen Recht schlicht nicht geben. Vielmehr ist nach

---

<sup>1</sup> Mit bestem Dank an die Forscher, die beim Rezensionsvortrag am 27.04.2010 im Göttinger Heynehaus dabei gewesen sind und für eine anregende Diskussion gesorgt haben, in Sonderheit Herrn Dr. Martin Riexinger.

<sup>2</sup> Zu alledem vortrefflich differenziert Birgit Krawietz, „*Hierarchie der Rechtsquellen*“, Berlin 2002, S. 87 ff.

traditioneller Auffassung das holistisch im Koran vorhandene Recht zu entdecken. Diese als Entdeckungsarbeit verstandene Rechtswissenschaft (*fiqh*) erfolgt nach Methoden und Grundprinzipien, die unter den neun heute praktizierten islamischen Rechtsschulen unterschiedlich definiert und ausgearbeitet worden sind.

Das staatliche Recht vieler islamischer Staaten der Gegenwart ist zwar rechtstheosophisch vom islamischen Recht beeinflusst. Das Primat liegt heute aber bei jedem einzelnen Staat, nicht mehr bei den traditionellen muslimischen Rechtsgelehrten, die eigentlich die Deutungshoheit über das islamische Recht innehaben. Diese Entwicklung verdankt sich der zunehmenden Wirksamkeit des Völkerrechts und dem hieraus folgenden internationalen Standardisierungsdruck. Kodifiziertes Gesetzesrecht gibt es infolgedessen inzwischen in allen islamischen Staaten, selbst in Saudi-Arabien, wo doch die dort vorherrschende wahhabitische Ausprägung des Islams als besonders rigide gilt.

Geltung und Einfluss islamischen Rechts sind vielfältiger Natur und nicht auf einzelne Rechtsgebiete beschränkt wie namentlich das Personenstandsrecht, das Familien- und Erbrecht sowie das Stiftungsrecht, wo direkt aus der Scharia geschöpfte Vorschriften aber am häufigsten anzutreffen sind. Der Einfluss der Scharia, die wie erwähnt auch die Methoden der Rechtsfindung, Grundprinzipien und abstrakte Rechtsregeln beinhaltet, wirkt sich direkt über die Gesetzgebung, aber auch indirekt über die Gesetzeskommentierung und Gesetzesauslegung sowie die Anwendung von Gesetzen durch Richter aus. Inwieweit schariatische Normen wirklich „gelten“ ist im Einzelnen schwierig nachzuweisen. Feldforschungen hierzu fehlen weitgehend, worauf der Autor des hier zu rezensierenden Buches seit Jahren zu Recht hinweist. Gesetzesbegründungen und juristische Fachzeitschriften, von denen einige auch im Internet verfügbar sind, harren der philologisch sorgfältigen Auswertung.

## 2. Voraussetzungen

Der Autor des hier zu rezensierenden Buches ist Herr Professor Dr. Mathias Rohe, M. A., Richter am Oberlandesgericht in Nürnberg „außer Dienst“ – wohlgemerkt nicht etwa ein altherwürdiger Emeritus, sondern eher ein Kandidat für das Bundesverfassungsgericht. Er ist Gründungsmitglied der „Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht“ (GAIR) sowie Direktor des innovativen „Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa“ (EZIRE). Sein Lehrstuhl ist zivilrechtlich ausgerichtet. In seinen Veröffentlichungen und durch seine Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Verfassungsfragen“ der ersten Runde der Deutschen Islamkonferenz hat er auch im öffentlichen Recht höchste Qualifikationen erworben.

Das Buch „*Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*“, erschienen im Beck-Verlag in München in zwei identischen Auflagen 2009, ist eine enorme Zusammenfassung seiner jahrzehntelangen Beschäftigung mit der Materie und zum Teil auch eine Zusammenführung älterer und neuerer eigener Textstücke in praktischer Form. Einige Themen und Textpassagen werden aus seinen in der Zeitschrift „Das Standesamt“ seit 2000 erschienenen Aufsätzen und aus seinem 2001 bei Herder in Freiburg ebenfalls gleich zweimal erschienenen Buch „*Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen. Rechtliche Perspektiven*“ (z. B. S. 113 ff.) wieder aufgegriffen und überarbeitet. Fast sein kompletter Aufsatz „*Muslimische Identität und Recht in Kanada*“ aus dem 72. Jahrgang (2008) der bei Mohr Siebeck in Tübingen erschei-

nenden „Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht“ (S. 459-512) wird im zweiten Abschnitt des dritten Teiles im Wesentlichen wortwörtlich übernommen.

Das Buch enthält als theoretische Voraussetzung einen neuen Ansatz, den der Rezensent als „das Rohesche Dreieck“ bezeichnen möchte. Die „Scharia“ bildet dabei den oberen rechten Winkel, „Islam“ und „Recht“ die beiden Schenkel. Zur Erläuterung dieses Roheschen Dreiecks folgt hier eine kurze didaktische Vorbemerkung. Bekanntlich gibt es im islamischen Recht eine fünfstufige Skala zur Bewertung menschlicher Verhaltensweisen, die so genannten „fünf Bewertungsstufen“. Diese Skala, deren Herkunft vermutlich in der Stoa zu verorten ist, die aber nach islamischer Lehre sowohl diesseitige wie auch jenseitige, bzw. von Gott her gedacht transzendente und immanente Folgen gleichermaßen hat, schreitet fort von der Bewertung eines Verhaltens als „geboten“, „empfohlen“, „erlaubt“, „verwerflich“ und „verboten“. Eine Handlung kann der Erfüllung einer absoluten Individualpflicht dienen, wozu die fünf Säulen des Islams zählen, von denen das Glaubensbekenntnis zum Bereich der grundlegenden Glaubenssätze gehört. Es gibt daneben aber auch Kollektivpflichten, die nur eine bestimmte Anzahl von Gläubigen oder auch nur einer für alle anderen erfüllt, wie z. B. das Gebet beim Begräbnis oder auch der Glaubenskampf. Für die Unterlassung eines solchen Gebotes ist eine Bestrafung zu erwarten. Die Verrichtung empfohlener Handlungen wird belohnt, ohne dass ihre Unterlassung bestraft würde. In der Mitte der Skala befindet sich die Bewertung als erlaubt, anheim gestellt oder rechtlich indifferent. In diese Kategorie fallen alle Handlungen, die keinerlei Auswirkungen haben und in keiner Weise sanktioniert werden. Hingegen wird die Unterlassung von Handlungen der vierten Kategorie – Handlungen, die verwerflich sind – belohnt. Die Übertretung von Verboten wird bestraft. Diese in Gänze von Gott her gedachte Fünfstufenskala hat unmittelbare Bewandnis für das ganze islamische Recht.

Mathias Rohe sondert nun anhand dieser Skala das „spezifisch Rechtliche am Islam“ aus (S. 12). Der Begriff „Scharia“ sei vieldeutig. Rohe erläutert, dass es einerseits ein weites Scharia-Verständnis im Sinne der „*Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, Mechanismen zur Normfindung und Interpretationsvorschriften*“ des Islams gebe, das die Vorschriften über die Gebete, das Fasten und Spenden, die Pilgerfahrten nach Mekka und die Speisevorschriften ebenso umfasse wie das Familien- und Erbrecht. Andererseits gebe es auch ein enges, nur auf rechtliche Normen im engeren Sinne beschränktes Verständnis. Die Idee zu solch einer Differenzierung eines engeren vom weiten Sinne – ursprünglich unter anderen Vorzeichen – dürfte von Christian Müller stammen, einem deutschen Arabisten in Paris am „*Centre National de la Recherche Scientifique*“ (CNRS).<sup>3</sup>

Rohe ist der Auffassung, religiöse Normen seien im Diesseits nicht formalisiert durchsetzbare sondern allenfalls sozial sanktionierbare Vorschriften. Allein die Kategorien des „Verbotenen“ und „Gebotenen“ sowie des „Erlaubten“ seien „diesseitsbezogene“ Bewertungen menschlichen Verhaltens, die Stufen des „Empfohlenen“ und des „Missbilligten“ hingegen rein jenseitsbezogene Bewertungen, die keine diesseitsbezogenen Sanktionen nach sich zögen. „Rechtlich relevant“ seien daher nur die Grenzziehung zwischen Gebotenem und Empfohlenem einerseits und Verbotenem und Missbilligtem andererseits. Die Kategorien des Notwendigen, Erlaubten und Verbotenen beträfen rechtliche, diesseitsbezogene Vorschriften,

---

<sup>3</sup> So z. B. im von Ralf Elger herausgegebenen „*Kleinen Islam-Lexikon*“, erschienen ebenfalls in München bei Beck in mehreren Auflagen, siehe unter dem Stichwort „Scharia“.

die Kategorien des „Empfohlenen“ und „Missbilligten“ hingegen Verstöße gegen „eher transzendente Vorschriften“ (S. 10, 43, 104). Diese vom Autor in das islamische Recht hineintransportierte Säkularität wird an mehreren Stellen des Buches wieder aufgegriffen (so z. B. S. 93 „religiös verpönt“, S. 124, S. 147 „Rechtsordnung mit teilweise religiöser Dimension“) und liegt ihm insofern zugrunde, als sie ihm die Weglassung des gesamten Rechtsgebietes der rituellen Handlungen, einschließlich der Reinheitsvorschriften, als nicht „spezifisch rechtlich“ erlaubt. Rohe lässt diesen elementaren Teil des islamischen Rechts weg, bezeichnet ihn als „religiös-moralische Sphäre“ (S. 81) oder „Ritualvorschriften“ (S. 76) und beschränkt sich auf die als vermeintlich eigentlicher Bereich der „Rechtsvorschriften“ ausgesonderte „rechtliche Sphäre“ der zwischenmenschlichen Beziehungen (Personenstandsrecht, Familien- und Erbrecht, Schuldrecht, Wirtschaftsrecht, Deliktsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht) sowie der fünf koranischen Grenzstrafen (Diebstahl, Raub und Überfall, Unzucht, Verleumdung und Wein- bzw. per Analogie auch sonstigen Alkoholenuss). Die Trennung wird aber immer wieder aufgehoben, wenn die Materie es verlangt. Zu den Grundfragen der islamischen Staats(rechts)lehre wird z. B. auf die der spekulativen Theologie eigene Diskussion verwiesen, wessen Nachfolge der Mensch bzw. Kalif antrete (S. 143). Bei der Darstellung des islamischen Kriegsrechts muss freilich auch auf transzendente Fragen des Martyriums eingegangen werden (S. 150).

Der Autor führt aus, dass sich die religiösen und rechtlichen Vorschriften generell im Anknüpfungspunkt ihres Geltungsanspruchs unterscheiden. Das Recht sei eher von territorialer Geltungskraft, während Religion nur personal festgemacht werden könne und von der Glaubensüberzeugung und Glaubenspraxis von Individuen abhängig sei. Da vor Gericht nur das *forum externum* beurteilt werden könne, beanspruche die Entscheidung eines islamischen Richters keine vollständige materielle Richtigkeitsgewähr im Hinblick auf mögliche Vorbehalte im *forum internum*.

Der Autor beruft sich vor allem auf den in den USA lehrenden sudanesischen Juristen Abdullahi Ahmed an-Na‘im (‘Abdallāh Aḥmad an-Na‘īm), dessen Lehrer in den Achtziger Jahren im Sudan hingerichtet und der auch selbst als Apostat beurteilt worden ist.<sup>4</sup> Dieser zeitgenössische Gelehrte lehnt die Durchsetzung der Scharia durch staatliche Gesetzgebung unter Hinweis auf die hierdurch verursachten hohen gesellschaftlichen Kosten ab. Die Scharia könne gar nicht gesetzlich verordnet werden und zugleich ein religiös sanktioniertes Normensystem bleiben. Rohe erläutert weiter, dass traditionelle muslimische Gelehrte zwischen gottgegebener Scharia und menschlichem Konstrukt, der Rechtswissenschaft, unterscheiden würden. Er schließt daraus, dass damit die unmittelbare göttliche Herkunft der gefundenen rechtlichen Normen bzw. ihrer Auslegung bestritten würden (S. 12).

Rohe führt ferner die Auffassung des Kuwaiters Ismā‘īl aš-Šāṭī an, der in seinem von Rohe aus zweiter Hand (auf der Basis eines Zeitungsartikels) zitierten Buch „*Der Islam, den wir uns wünschen: Wir müssen den Islam aus der Sackgasse des traditionellen Erbes herausbringen*“ eine ältere islamische Trennung wieder aufgreife, und zwar die Abgrenzung des Diesseits als des „Hauses der freien Wahl“ des Menschen vom „Haus des Bestimmten“, das ihm im Jenseits zufälle. Rohe erwähnt den Titel dieses Buches im Haupttext nicht, und in den

---

<sup>4</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22.05.2009, Nr. 117, S. 33.

Anmerkungen nur auf Arabisch in Umschrift, so dass nur dem des Arabischen kundigen Leser klar wird, dass dieses Buch nicht deskriptiv, sondern normativ im Hinblick auf das Wünschenswerte, also gerade noch nicht Vorhandene, konzipiert ist.

Als Argument für das Rohesche Dreieck dient seinem Urheber auch die Abgrenzung der spekulativen islamischen Theologie einerseits von der Rechtswissenschaft andererseits. Juristisch interessierte Autoren würden sich im Hinblick auf das in Sure 62, Vers 9 festgemachte Verbot des Abschlusses von Kaufverträgen während des zentralen Mittagsgebetes (nicht „zur Gebetszeit“, S. 14, denn es gibt auch am Freitag fünf Gebetsphasen) mit der Frage der Wirksamkeit des Vertrages bei Verstoß gegen das Verbot befassen; theologisch ausgerichtete Autoren befassten sich hingegen mit der Frage, welche Sachfragen genau vom Verbot erfasst würden. Gerade letztere Ausführungen finden sich (u. a. als *tahqīq al-manāṭ*) jedoch gerade in den Werken zu den „Zweigen“ der islamischen Rechtswissenschaft.

### 3. Inhalt

Das Buch enthält ein Vorwort und eine konzise Einführung, drei Hauptteile und einen kurzen prognostischen Schlussteil, ferner eine nützliche, wenngleich leider in ihrer Detailliertheit nicht konsequent durchgehaltene Übersicht über das vornehmlich benutzte hanafitische Rechtskompodium aus dem Mittelalter, 115 Seiten kleingedruckter wissenschaftlicher Anmerkungen (Belegstellen sowie weiterführende Hinweise und Zusätze), ein 35-seitiges, systematisch in vier Teilgebiete geordnetes Literaturverzeichnis, ein sehr ausführliches Glossar, ein Personenregister und ein Sachregister. Die drei Hauptteile und der Schlussteil sind überschrieben: „Die Geschichte des islamischen Rechts“ (S. 21-162), „Modernes islamisches Recht“ (S. 167-271), „Wege des islamischen Rechts in der Diaspora“ (S. 275-392) und „Perspektiven des islamischen Rechts in einer globalisierten Welt“ (S. 395-403).

„*Hauptanliegen des Buches*“ sei es, so Rohe im Vorwort, „*die wesentlichen inneren Zusammenhänge des islamischen Rechts, insbesondere seine Rechtsquellen und Anwendungsmethoden – transparent zu machen und die von ihm erfassten charakteristischen Rechtsbereiche in ihren Konturen und Entwicklungen aufzuzeigen*“ (S. XIV). Es verfüge über eine fast 1400-jährige Geschichte in einem Raum von Westafrika bis Polynesien „und daher“ über „eine große Vielfalt von Meinungen und Anwendungsmodalitäten.“ Schon hier sei kritisch eingehakt, dass die Entstehung der Meinungsverschiedenheiten weniger mit der territorialen Ausdehnung als vielmehr mit der gleichzeitigen Anwesenheit zahlreicher hoch gebildeter Akademiker auf engstem Raume zusammenhängen dürfte, beispielsweise in Medina, Kufa und Basra, wo sie sich gegenseitig in sachlichen Disputen zu übertreffen versuchten und sich auf diese Weise dialektisch schulten.

„Auch islamisches Recht ist Recht“, beginnt Rohe seine definitorische Einführung, weist die gängigen Vorurteile gegenüber dieser Rechtsordnung unter Verweis auf die vergleichbaren Funktionen von Rechtsordnungen über alle Kulturgrenzen hinweg erst einmal zurück. Er nennt als zentrales Anliegen aller Rechtsordnungen das Streben nach Gerechtigkeit. Einerseits verstünden sich die Rechtsordnungen als gesellschaftliches Leitbild, wobei Unterschiede zwischen religiös ausgerichteten und säkularen Rechtsordnungen bestünden, zumal erstere auch eine „transzendente, jenseitsbezogene Dimension“ enthielten. Andererseits habe das Recht die Funktion, zwischenmenschliche Beziehungen zu regeln, für Interessenausgleich zu sorgen,

und vor Übergriffen zu schützen. Das Recht sei auf die Durchsetzung einer Friedensordnung im Kleinen wie im Großen angelegt.

Erste Zitate aus dem oft herangezogenen Kompendium des hanafitischen Gelehrten as-Sarahsī: „Das Ausgebreitete“ (*al-Mabsūt*) folgen bereits an dieser Stelle, und zwar zum islamischen Strafrecht, sowie zur Ungleichbehandlung von Muslimen und Nichtmuslimen in Fragen beispielsweise des Wergelds (S. 5). Diese Auszüge dienen Rohe zur Erläuterung der Einbettung des Rechts in einen gesellschaftlichen Zusammenhang. Das Recht werde entscheidend vom sozialen Umfeld geprägt. Begleitumstände prägten das Recht, umgekehrt das Recht auch gesellschaftliches Leben durch Eigengesetzlichkeiten und Institutionen. Abstrakte Begriffe, deren Umgang zu erlernen sei, bildeten die Voraussetzung für Regeln. Dies ist das Hauptargument gegen die Einführung in das islamische Recht von Tilman Nagel,<sup>5</sup> der allerdings nicht nur die gesellschaftliche, sondern auch die historische Dimension des Rechts hervorhebt und auf Begriffe nicht verzichtet, sie vielmehr aus den Quellen herleitet, anstatt sie vorauszusetzen. Das Hervorkehren eines gesellschaftlichen Zusammenhangs von Recht dürfte Rohes Rechtfertigung dafür darstellen, in seinem Werk eine unüberschaubar große Menge an Zeitungsartikeln zu zitieren, sowie Auszüge aus der Orientreiseliteratur (Einzelberichte z. B. auf S. 138, 157, 164), die als Vorläufer der modernen Berichterstattung aus der islamischen Welt gelten kann. Rohe will mit seinem Buch einen Beitrag zur Kenntnis der spezifischen Instrumente und Argumentationsstrukturen des islamischen Rechts leisten. Er stellt die Frage, ob es „islamisches Recht“ überhaupt gebe. Islamisches Recht werde *„im Sinne eines übergreifenden, einigermaßen klaren Gesetzeswerks mit kalkulierbaren Lösungen für Rechtsprobleme nirgends erkennbar.“* Rohes weitere Darstellung beweist indes, dass die dem islamischen Recht eigene Meinungsvielfalt gerade ein Charakteristikum einer lebendigen Rechtsordnung und seine Diversität und nur unzulängliche Kodifizierung kein tragfähiges Argument gegen seine Anerkennung als Recht darstellen.

In groben Zügen, aber unter Berücksichtigung wesentlicher Fakten stellt Rohe den aktuellen Forschungsstand zur islamischen Offenbarung und der hierauf folgenden Entwicklung bis hin zur Herausbildung des islamischen Staates mit seinen Institutionen dar. Im zweiten Abschnitt des ersten Hauptteils wendet er sich der Rechtsquellenlehre und rechtstheoretischen Untersuchung der Grundprinzipien der Rechtsfindung zu. Dabei werden auch das Argument des „Weges der Prophetengenossen“, die Rechtspraxis, das Gewohnheitsrecht und der Brauch sowie die abstrakten Rechtsregeln am Beispiel des „Versperrens der Wege zum Verbotenen“, des „Fortbestands eines einmal eingetretenen Rechtszustands“ sowie der grundsätzlichen Anerkennung der vor dem Islam offenbarten Rechtsordnungen berücksichtigt. Ganz knapp umreißt der Autor den Unterschied zwischen Gutachten und Urteilen und nimmt dann einen ausführlichen Durchgang durch alle von ihm als „spezifisch rechtlich“ qualifizierten Regelungsbereiche vor. Zu allen den zwischenmenschlichen Regelungsbereichen zugerechneten Rechtsgebieten werden zahlreiche nützliche Hinweise gegeben; zum Personenstands, Ehe- und Familienrecht, Erbrecht, zum übrigen Vertragsrecht und Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Eigentumsrecht, Strafrecht und Deliktsrecht, zum nach Rohe nur in Ansätzen ausgebildeten Staats- und Verwaltungsrecht, zum Fremden- und Völkerrecht und zum Abgabenrecht und

---

<sup>5</sup> „Das islamische Recht: Eine Einführung“, Westhofen 2001.

Stiftungsrecht. Hervorgehoben sei hier nur die wirklich ausgezeichnet eingehende Darstellung zum klassischen islamischen Strafrecht und insbesondere zum Diebstahl, zu dem Rohe aufgrund langjähriger Befassung seit seiner nach Studien bei Manfred Ullmann angefertigten einschlägigen Magisterarbeit wesentliche Erkenntnisfortschritte zu bieten hat (S. 127-134).

Im Laufe der Geschichte der islamischen Herrschaft haben sich einige methodische Verfahrensweisen herausgebildet, die vor dem Hintergrund der herrschenden sunnitischen Dogmatik als Ersatz für eine eigenständige Neuauslegung dienten. Diese „Methoden der Weiterentwicklung“ sowie Anwendungsbeispiele für diese Methoden finden sich im gelungenen zweiten Abschnitt des zweiten Hauptteiles (S. 182-205). Es handelt sich dabei insbesondere um die Kodifizierung am Beispiel europäischer Gesetzbücher aufgrund der traditionell dem Herrscher zugebilligten Ordnungskompetenz, die auch der Rechtfertigung inhaltlicher Neuerungen dient. Es wurden neue Institutionen der akademischen Ausbildung des Nachwuchses geschaffen und die Scharia-Gerichte in vielen Ländern durch eine neue Gerichtsorganisation mit Instanzenzug abgelöst. Bis heute werden auch staatliche Verfahrens- und Formvorschriften zur Einhaltung bestimmter inhaltlicher Standards eingeführt, was von Fritz Sturm treffend als „Metamorphose“ religiösen Rechts bezeichnet worden ist: Die schariatische Regelung an sich bleibt bestehen, allein ihre Verwirklichung wird an ein bestimmtes Verfahren geknüpft, das sie unmerklich in ihrem Wesen verändert und im Ergebnis ihre Härte mildert.<sup>6</sup> Auf der Ordnungskompetenz basieren solche Regulierungen der gerichtlichen Rechtsprechung sowie die Verwaltungsvorschriften. Weitere wichtige Prinzipien der Moderne sind die Auswahl von Bestimmungen aus dem Gesamtbestand einer Rechtsschule und die noch weiter gehende Kombination von Bestimmungselementen verschiedener Rechtsschulen, die Kombinatorik, die beispielsweise zeitgenössischen marokkanischen Entwicklungen im Scheidungsrecht, der „Loskaufverstoßung“, zugrunde liegen dürfte. Bei der Suche nach dem Gemeinwohl wird das Recht nach seinen Zwecken und damit anhand der fünf Schutzgüter fortgebildet. Ferner dienen der Rechtsfortbildung die Prinzipien der „Suche nach dem Gemeinwohl“ und des „frei erwogenen Gemeinwohls“. Rohe stellt hier in beeindruckender Vollständigkeit die modernen Neuerungen islamischen Rechts zusammen und lässt auch die nach Art eines Putsches von oben (nicht „revolutionär“) erfolgten Veränderungen in der Türkei und in Albanien durch die Übernahme europäischer Kodizes in ihrer Gesamtheit Revue passieren, sowie auch die durch allmähliche Veränderung der Verhaltensweisen in der Bevölkerung, also „von unten“, revolutionär, am Beispiel der problematischen *‘urfi*-Ehe. Die skandalösen Auswüchse dieses eheähnlichen Vorverhältnisses sind durch Einführung von Altersgrenzen und maximal zulässigen Altersunterschieden eingedämmt worden.

Im dritten Abschnitt des zweiten Hauptteiles findet sich ein zum eben erwähnten parallel angeordneter aber im Gegensatz zu jenem weniger breit angelegter Durchgang durch ausgewählte Regelungsbereiche des Rechts, hier aber des modernen staatlichen Rechts. Im Strafrecht werden vor allem die aktuellen Diskussionen zur Apostasie behandelt, sowie die Frage der dortigen Behandlung von Straftaten zur Wiederherstellung der „Ehre“, wofür Rohe den treffenden Begriff der „Ehrschutzdelikte“ prägt.

---

<sup>6</sup> Fritz Sturm, „Die Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen mit deutscher Beteiligung und ihre namensrechtlichen Wirkungen“, in: Das Standesamt 63 (2010), S. 1-11, hier S. 4.

Es wird im dritten Hauptteil auf den Seiten 275-392 sodann an den Beispielen Indiens, Kanadas und Deutschlands (unter Einbeziehung europäischer Tendenzen) die Entwicklung des islamischen Rechts unter den Bedingungen der Minderheiten beschrieben. Rohe verweist in der Einführung zu diesem Teil auf Friedrich II. von Hohenstaufen (reg. 1215-1250), der in den Konstitutionen von Melfi von 1231 den Juden wie den Sarazenen einen Sonderstatus zugesichert und ihnen Rechtsschutz eingeräumt habe. Später hätten die Muslime in Bosnien-Herzegowina und anderen Balkanstaaten nach deren Unabhängigkeit ihren separaten Rechtsstatus erhalten.

Die Wahl des Beispiels Indien, das in dieser Rezension nicht näher betrachtet werden soll, rechtfertigt Rohe mit dem Wandel von der einstigen Vormachtstellung zur Minderheitenposition und den bestehenden familiären Kontakten indischer Muslime zu ihren Verwandten in Großbritannien, das über zahlreiche muslimische Einwanderer aus Indien und Pakistan verfüge, so dass dort die politische Forderung nach einem eigenen Personenstandsrecht eine erhebliche Virulenz aufweise. Rohe deutet an, dass viele Moscheen in Großbritannien von der „Deoband-Richtung“ dominiert zu werden scheinen, was aber nicht weiter ausgeführt und eher in der Schwebe gelassen wird (S. 275). In Indien leben nach Rohe ca. 140-150 Mio. Menschen muslimischen Glaubens, die stark regional und konfessionell zergliedert und daher eine Randgruppe seien. Die Abspaltung Pakistans war der Versuch der Gründung eines islamischen Staates. Der Kaschmir-Konflikt führt bis heute zu Spannungen. Rohe zeigt geschickt Zielkonflikte zwischen Minderheitenschutz einerseits und Partizipation in der Gesellschaft andererseits. Eine Partizipation könnte den Minderheitenstatus gefährden und der Mehrheit die Möglichkeit geben, die Minderheit zu Majorisieren.

Kanada habe er ausgewählt, weil die Zahl der Muslime dort aufgrund von Einwanderung aus Asien und Afrika rapide steige. Die Diskussion um islamische Schlichtungsinstanzen in Ontario könne paradigmatisch für die einschlägigen Diskussionen stehen. Deutschland schließlich sei als spätes Einwanderungsland interessant, in dem die Irreversibilität der muslimischen Einwanderung erst spät erkannt worden sei.

Zu Kanada, das die Multikulturalität in seiner Verfassung verankert hat, geht Rohe insbesondere auf den Streit in Ontario um das islamische Schiedsverfahren ein. Zu verweisen ist auf den oben erwähnten Aufsatz in der *Rabels Zeitschrift*. Eine ähnliche Diskussion deutet sich auch für Deutschland an, zumal über § 1051 Abs. 3 ZPO im Prinzip auch die Scharia als Grundlage von Billigkeitsentscheidungen fungieren könnte.<sup>7</sup>

Hauptthese Rohes im Teil über Deutschland, in dem sich wie erwähnt einige wortgleiche Übernahmen aus seinen „Alltagskonflikten“ und anderen Beiträgen finden, stellt das Postulat des gewöhnlichen Aufenthaltes als Anknüpfungspunkt des gesamten Internationalen Privatrechts (IPR) dar. Das IPR regelt, welche Rechtsordnung im Falle der Kollision mehrerer in Betracht kommender Rechtsordnungen letztlich zur Anwendung kommt. Mehrere Rechtsordnungen kommen in Betracht, wenn ein Sachverhalt einen internationalen Bezug aufweist. Es gibt unmittelbar anwendbares Europarecht, völkervertragliches innerstaatliches Recht sowie das autonome innerstaatliche Recht, für Deutschland vor allem im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelt. Dieses Kollisionsrecht kann anknüpfen an die

---

<sup>7</sup> Hierzu Adolphsen/Schmalenberg, „*Islamisches Recht als materielles Recht in der Schiedsgerichtsbarkeit?*“ In: *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2007, S. 57-64.

Staatsangehörigkeit, so zumeist der Fall, an den Wohnsitz, an den gewöhnlichen Aufenthalt (Daseinsmittelpunkt, faktischen Schwerpunkt privater oder beruflicher Verbindungen) oder den schlichten Aufenthalt, oder an eine vorher getroffene Rechtswahl, an den Ort eines rechtlich relevanten Verhaltens, eines eingetretenen Erfolgs oder der Belegenheit einer Sache oder an die engste Verbindung wie z. B. diejenige eines Ehepaares zu einem bestimmten Staat. Rohe ist rechtspolitisch der Auffassung, die territorialen Anknüpfungspunkte sollten für das Recht vorherrschen, so dass die Vorrangigkeit der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im IPR *de lege ferenda* durch die Anknüpfung an den verfestigten gewöhnlichen Aufenthalt abzulösen sei (S. 365 f.). Polarisierende Rechtsordnungen seien nicht hinzunehmen (S. 382).

Rohe kategorisiert die Muslime in Deutschland anknüpfend an seine einschlägigen Vorarbeiten zur Migrationsforschung in 1. Alltagspragmatiker, die über Fragen ihrer Religion nicht reflektierten, 2. Islamgegner,<sup>8</sup> womit Rohe die Islamkritiker meint, 3. Islamisten, die sich zunehmend radikalisierten und gewaltbereit würden, 4. Traditionalisten, deren Mehrzahl in den gut vernetzten Moscheegemeinden zu finden seien und 5. einheimische Muslime, bei denen es zu einer Anpassung gekommen sei. Durch inhaltliche Annäherung an die Traditionalisten könnten die Islamisten entradikalisiert werden (S. 396). Dies dürfte zutreffen. Auch der Rezensent hat anhand der von ihm untersuchten Quellentexte herausgefunden, dass traditionell ausgebildete Islamgelehrte eher eine mäßigende Wirkung ausüben. Die sich radikalisierenden Muslime sind in theologischen Fragen in der Regel gerade ungeschult, was erst zu den bekannten Problemen führt.

Ein pessimistischer Ausblick auf das, was zu tun bleibt, beschließt das Werk (S. 403): *„Mit manchen schmerzlichen Kenntnislücken, insbesondere im Hinblick auf die Entstehungszeit des islamischen Rechts, wird man sich voraussichtlich auf Dauer abfinden müssen. Das ist aus Sicht des Verfassers nicht zwingend ein Nachteil: Gerade in einer Kultur, die sich bis heute stark an ihrer formativen Periode orientiert, könnte allzu viel Detailkenntnis lähmend wirken.“* – Diese Argumentation zu Gunsten der Unwissenheit und gegen die nötige weitere philologische Arbeit an den frühen Quellentexten ist befremdlich.

#### 4. Hauptquellen

Rohe benutzt als erste von nach Auffassung des Rezensenten fünf Hauptquellen vorwiegend das hanafitische Kompendium „Das Ausgebretete“ (*al-Mabsūt*) von as-Saraḥsī, wobei er den Autoren aber nicht, wie in den Geisteswissenschaften eigentlich üblich, angemessen vorstellt, vielmehr schlicht als „bedeutenden hanafitischen Juristen“ bezeichnet. Übrigens sind allzu viele der von Rohe zitierten Gelehrten entweder „prominent“, „bedeutend“, „wirkungsstark“ oder gar „umstritten“, manchmal kombiniert (z. B. S. 194 „der prominente, allerdings auch umstrittene europäische Rechtsgelehrte Soheib Bencheikh“) ohne dass gesagt würde, was sie denn bedeuteten oder worin der Streit um sie denn bestehe. Auf Leben und Umfeld geht Rohe in der Regel nicht ein. Positiv daran ist, dass es mehr um die Sache als um die einzelnen Personen geht. Andererseits würde man schon gerne von Rohe selbst erfahren, dass as-Saraḥsī sein Kompendium im Gefängnis verfasste. Viele traditionelle Werke bis heute gelesener Au-

---

<sup>8</sup> Kritik impliziert nicht zwingend eine Gegnerschaft, kann im Gegenteil sogar ein Aspekt von Zuneigung und Liebe sein, freilich keiner Liebe, die blind macht. Ein vergleichbarer Lapsus stellt nach Ansicht des Rezensenten Rohes Äußerung dar, Kritik könne „von wenig Sachkunde getrübt“ sein, S. 526, Anm. 36.

toren sind im Gefängnis entstanden. Die Gefängnisliteratur ist bis heute geradezu eine eigene Literaturtradition in der arabischen Welt bis zum heutigen Tage. Erinnerung sei hier nur an Aḥmad b. Ḥanbal, Ibn Qayyim al-Ğauziyya, Ibn Taymiyya und Sayyid Quṭb.

As-Saraḥsī lebte und wirkte im 5./11. Jahrhundert in Transoxanien (heutiges Usbekistan) und verfasste neben seinem eben genannten Kompendium ein Werk zu den Rechtsquellen und Grundprinzipien (*Uṣūl al-fiqh*), sowie einen Kommentar zum Werk aš-Šaybānīs zu den rechtlichen Beziehungen des islamischen Territoriums zu den Nachbarn (*Šarḥ as-Siyar al-kabīr*). Das Kompendium as-Saraḥsīs stellt einen mittelalterlichen Superkommentar aus der hanafitischen Rechtsschule dar. Die Bezugnahme auf frühere Werke sowie auf die Quellen ist teils explizit (*qāla ...*), zum Teil aber auch nur implizit und nur Eingeweihten erkennbar, z. B. durch die Benutzung bestimmter Termini in ungewöhnlichen Zusammenhängen. Solche Bezüge, Querverbindungen und Rückgriffe auf Quellentexte aufzuzeigen und für Nichtarabisten lesbar zu machen ist eine der Kernaufgaben eines Arabisten.

Die Wahl der hanafitischen Rechtsschule als maßgeblich ist für europäische Wissenschaftler ohne kolonialen Auftrag schon traditionell und im vorliegenden Falle ausgesprochen glücklich. Bereits Joseph Schacht begründete in seiner „*Introduction to Islamic Law*“ von 1964 seine Wahl mit der historischen Bedeutung und weiten Verbreitung der hanafitischen Rechtsschule. Hieran anknüpfend fügt Rohe noch hinzu, dass die hanafitische Rechtsschule die meiste „Herrschaftserfahrung“ gesammelt habe, d. h. die Rechtsschule der meisten islamischen Herrschaftsordnungen war bis hin zum Osmanischen Reich (S. 8). Daher habe sie oft die detailliertesten und praxisnächsten Haltungen entwickelt. An dieser Stelle sei der Einwand erlaubt, dass unter den osmanischen Herrschern alle vier sunnitischen Rechtsschulen gleichermaßen galten und von den Schariagerichtshöfen angewandt wurden, wenngleich die Herrscher in der Tat der hanafitischen Rechtsschule angehörten. Als ein weiteres Argument für die Wahl dieser Rechtsschule betrachtet Rohe ihre offizielle Anerkennung 1912 in Österreich-Ungarn und den damit schon früh realisierten Europa-Bezug. Für diese Wahl spricht ferner nach Auffassung des Rezensenten, dass Rohe im dritten Teil über das so genannte anglo-mohammedanische Recht in Indien spricht, das vor allem auf dem Werk des hanafitischen Gelehrten al-Marġīnānī des 12. Jahrhunderts beruht, sowie auch auf der von diesem abhängigen umfassenden hanafitischen Fatwa-Sammlung „*al-Fatāwa l-Ālamġiriyya*“ aus dem 17. Jahrhundert, die im 19. Jahrhundert mehrfach ins Englische übersetzt worden ist. Zudem ist die hanafitische Rechtsschule schlicht und einfach die älteste der sunnitischen Rechtsschulen. Die anderen Rechtsschulen werden von Rohe nur marginal betrachtet; zu ihrer Entstehung, Herausbildung und Entwicklung wird kaum etwas gesagt, wenngleich hin und wieder ihre Meinungen wiedergegeben werden. Neben dem Kompendium von as-Saraḥsī werden von Rohe einige andere Rechtskompendien (Pl. *muḥtaṣarāt*) sporadisch auch zitiert.

Die zweite Hauptquelle Rohes stellt eine umfassende Enzyklopädie dar, die weltberühmte „*al-Mausūʿa al-fiqhiyya*“, die vom kuwaitischen Religionsministerium herausgegebene kuwaitische Islamrechtsenzyklopädie, deren 45 Bände im Internetarchiv ([www.archive.org](http://www.archive.org)) gesammelt als zitierfähige Digitalisate in Form von pdf-Dateien zugänglich sind.<sup>9</sup> Der Rezensent hat sich in seiner im Juni letzten Jahres bei der Göttinger Philosophischen Fakultät eingereich-

---

<sup>9</sup> Siehe [http://ia301508.us.archive.org/2/items/mawsoat\\_fikh\\_pdfbook\\_ara/](http://ia301508.us.archive.org/2/items/mawsoat_fikh_pdfbook_ara/) – zuletzt abgerufen am 27.04.2010.

ten und inzwischen angenommenen Dissertation, die im Herbst diesen Jahres in Hamburg beim Verlag Dr. Kovač erscheinen soll, mit der Entstehung dieser neuen Form der rechtswissenschaftlichen Wissensvermittlung auseinandergesetzt. Entstanden ist diese neue Form in Fortsetzung der *muhtaşar*-Tradition auf Initiative syrischer Gelehrter, die die Idee von einem Kongress in Paris in den Fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts mitbrachten und gleich ihre Umsetzung in die Wege leiteten. Zur Zeit der Vereinigten Arabischen Republik hat Nasser das Projekt an die Azhar gezogen, wo bis heute an einer riesigen Enzyklopädie gearbeitet wird, wobei im Gegensatz zur kuwaitischen Enzyklopädie alle neun islamischen Rechtsschulen gleichermaßen Berücksichtigung finden. Einige Gelehrte wechselten von Kairo nach Kuwait. Unter Übernahme des erworbenen *Know-how* und der bereits sondierten Stichwörter (Lemmata) haben die Gelehrten in Kuwait eine in der sunnitischen Welt hoch angesehene Enzyklopädie fertig gestellt. Die Nasser-Enzyklopädie ist noch in Arbeit.

Dritte Hauptquelle Rohes sind die Werke zeitgenössischer Islam-Gelehrter, insbesondere das Werk des oben genannten sudanesischen säkularen Juristen Abdullahi Ahmed an-Na‘im, aber auch anderer moderner Islamgelehrter und Koranexegeten unter besonderer Berücksichtigung weiblicher Gelehrter und der modernen feministischen Koranauslegung.

Vierte Hauptquelle sind ausgewählte staatliche Gesetze und eine große Menge staatlicher Rechtsprechung, die Rohe punktuell analysiert. Rohe führt diesbezüglich im zweiten und dritten Teil wie oben erwähnt die Ergebnisse zahlreicher vorher publizierter Aufsätze sowie seiner „Alltagskonflikte“ systematisch zusammen, teils unter wortwörtlichen Übernahmen – man ist versucht, dies etwas ketzerisch ein wissenschaftliches „Recycling“ zu nennen.

Fünfte und gleichrangig herangezogene Hauptquelle stellt die Presse dar, sowie das, was man als früheres Äquivalent hierzu bezeichnen kann, nämlich Reiseberichte. Rohe und die Mitarbeiter seines Lehrstuhls verfolgen sehr aufmerksam die thematisch einschlägige Berichterstattung in der Presse. Eine Unzahl an Presseartikeln wird verarbeitet, die über Pervertierungen und Einzelereignisse Bericht erstatten. Rohe holt damit den aufmerksamen Zeitungsleser zwar gewissermaßen ab. Gelegentlich führen seine Ausführungen aber direkt zu solch einem Ereignis aus der Presse hin, das dann als Endergebnis da steht.

## 5. Kritik

Es ist wohl gar nicht möglich, eine in einem zufrieden stellenden Maße „umfassende“ Gesamtdarstellung zur Geschichte und zum Inhalt islamischen Rechts zumal unter Berücksichtigung der vielschichtigen Entwicklungen in der Diaspora in einem einzigen Buch zu bewerkstelligen. Stets ist eine Auswahl zu treffen, sind Prioritäten zu treffen. Jede Darstellung dieser Art stellt zwangsläufig eine mehr oder weniger geschickte Auswahl an Themengebieten dar. Die Frage lautet also, inwiefern die getroffene Auswahl die wesentlichen Kerngebiete der Materie zutreffend abdeckt oder welche Auslassungen als unvertretbar erscheinen. Stehen die bearbeiteten Themen in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Relevanz? Wie eingehend und hartnäckig ist die dargebotene Durchdringung und Analyse des Quellenmaterials? Werden neue Tendenzen und Entwicklungen erkannt und Impulse zur Weiterentwicklung gegeben?

Lobend hervorzuheben ist an Rohes Buch zum islamischen Recht zunächst, dass er mit der Wahl eines mittelalterlichen hanafitischen Rechtshandbuchs als Richtschnur einen Beitrag

zur Erhellung des noch immer entgegen seiner Bedeutung zu wenig erforschten islamischen Mittelalters leisten will. Wie erwähnt ist die Wahl hanafitischen Rechts auch im Hinblick auf die im dritten Teil berücksichtigte Sonderentwicklung des anglo-mohammedanischen Rechts eine kluge. As-Saraḥsī hat sein Kompendium im Großen und Ganzen traditionell aufgebaut, im Kleinen die Meinungsverschiedenheiten nach den zentralen Streitfragen angeordnet. Daher kann Rohe auf der Basis dieses Kompendiums auch hin und wieder die Meinungen anderer Rechtsschulen zitieren. Ein tiefer gehendes Eingehen auf einzelne Streitpunkte könnte deren Entwicklung nachvollziehbar machen. Nicht hilfreich sind dagegen die häufigen pauschalen Hinweise, dieser oder jener Punkt sei „streitig“, vgl. z. B. S. 110 in gleich drei Fällen ohne hinreichende Behandlung der vertretenen Meinungen und Argumente des Streits, oder – besonders ärgerlich – S. 114 ohne nähere Erläuterung. Die Geschichte der Meinungsverschiedenheiten der islamischen Rechtswissenschaft bleibt noch zu schreiben.

In die Irre führt die dem islamischen Recht aufoktrozierte Säkularisierung (S. 10-15). Die Säkularität mag auch für die vom Islam geprägte Welt als wünschenswert erscheinen, doch lassen sich auf diese Weise binnenislamische Diskurse befruchten? Es ist zweifelhaft, wie konsensfähig die Meinung des in den USA lehrenden an-Naṣīm ist, auf den sich Rohe diesbezüglich hauptsächlich beruft, und wie förderlich solche Beiträge zu im Flusse befindlichen binnenislamischen Diskursen sind. Die Gefahr besteht nach Auffassung des Rezensenten nämlich darin, dass jeder Versuch einer Einflussnahme radikale Gegenkräfte mobilisieren könnte. Unrichtig dürfte die nach Rohe von an-Naṣīm gegen die Scharia vorgebrachte Sicht sein, ihre staatliche Durchsetzung führe zur Verkümmern und Beschränkung auf nur selektive Normen. Als Gegenbeispiel sei auf das zwanglose Miteinander der vier sunnitischen Rechtsschulen im Osmanischen Reich verwiesen, das durch opportunistische Rechtsschulwahl sogar eine vormoderne Art des *forum shopping* zuließ.

In das Rohesche Dreieck (Islam–Scharia–Recht) passt auch die neuere Behauptung, es gebe schon in der islamischen Vormoderne eine Zweiteilung der Rechtsprechung in eine Scharia-Gerichtsbarkeit und eine konkurrierende staatliche (S. 38). Die *mazālim*, die mit letzterer gemeint sind, stellen aber eigentlich keine „Gerichtsbarkeit“ dar, sondern selektive Eingriffe der jeweils angerufenen Machthaber in als ungerecht empfundene konkret-individuelle Zustände, z. B. Steuererlasse, informelle Streitentscheide und Gnadenerlasse.

Die Beschränkung auf den Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen erlaubt es Rohe, das Buch von Aḥmad A. Reidegeld: „*Handbuch Islam: Die Glaubens- und Rechtslehre der Muslime*“, Kandern: Spohr, 2005 und „unveränderte“ 2. Auflage 2008, außer Betracht zu lassen. Dieses Buch stellt jedoch nach Ansicht des Rezensenten zumindest eine wichtige Quelle für die Lage der Muslime in Deutschland dar und sollte nicht übergangen werden.

Rohes Auffassung, Recht sei territorial und Religion personal zu verankern, mag rechtspolitisch wünschenswert sein und wird auch diskutiert. Das derzeitige IPR – eines der Spezialgebiete Rohes selbst – beruht aber gerade wie oben dargelegt auf einem sehr differenzierten System von Anknüpfungspunkten, von denen derjenige der Staatsangehörigkeit immer noch vorherrscht. Erinnerung sei hier an die Kegel'sche Leiter zu Art. 14 EGBGB, nach der (sofern kein vorrangiges Europarecht oder kein völkerrechtlicher Vertrag einschlägig ist) das gemeinsame oder zumindest einseitig aktuelle Heimatrecht vorrangig zur Anwendung kommen soll, vorrangig vor dem gewöhnlichen Aufenthalt oder der engsten Verbindung.

Wie im Roheschen Dreieck liegt in dieser Verankerung des Rechts im Territorium eine rechtspolitische Stoßrichtung vor, keine deskriptive Beschreibung des Ist-Zustands. Rohe tritt also im einschlägigen Diskurs für eine konsequente territoriale Anknüpfung im IPR ein. Dafür spricht im Verhältnis zur Scharia, dass auch das hanafitische Recht die Anwendung islamisch-rechtlicher Vorschriften im nichtislamischen Ausland nur eingeschränkt vorsieht, so dass sich bei konsequenter Durchsetzung deutschen Rechts hierzu kein Widerspruch ergeben würde. Dagegen ist aber einzuwenden, dass ein Staat, der auf der Durchsetzung allein seiner eigenen Rechtsordnung auf seinem Territorium beharrt, die Privatautonomie der einzelnen hier lebenden Individuen missachtet und sich gegenüber anderen Staaten unhöflich im Sinne der internationalen Courtoisie verhält, indem es den Geltungsanspruch ihrer Rechtsordnungen in geeigneten Zusammenhängen einfach negiert.

Eine Abgrenzung der einzelnen islamischen Wissenschaften von der Rechtswissenschaft einerseits und der anderen gesellschaftlichen Erscheinungsformen vom Recht andererseits wäre wünschenswert. Der Rezensent vermisste auch eine Darstellung dessen, was man sich unter der Dar-ul-Uloom (arab. *dār al-ʿulūm*) in Deoband und vergleichbaren traditionellen Lehrstätten vorzustellen hat. Welche Entwicklungen sind es, die hier zur Sorge Anlass geben? Werden die staatlichen Juristen unter den Absolventen dieser Medressen rekrutiert? Bestehen Kontakte zu anderen islamischen Lehrstätten oder vielleicht sogar – wie hierzulande – eine starke universitäre Vernetzung?

Goethe, Shakespeare und zahlreiche Orientreisende kommen zu Wort, was die Lektüre auch unterhaltsam macht, wie der auch bei anderen Passagen deutlich hindurchschimmernde Humor des Autors. Ein wesentliches Manko des Werkes, das auch die Zusammenfassung so schwer macht, ist aber das Fehlen großer Linien und längerer Spannungsbögen. Das Buch ist ungeheuer kenntnisreich und voller Detailinformationen, wichtiger Namen und Fakten. Die zitierten Quellentexte werden jedoch von ihren jeweiligen Textzusammenhängen abstrahiert und synchronisiert. Eine chronologische Erzählung, wie die Methoden und Institute des islamischen Rechts sich herausgebildet und entwickelt haben, findet sich nicht. Die Titel der ersten beiden Teile geben daher nicht wieder, was Rohe in diesen Teilen wirklich durchführt. Der erste Hauptteil wäre vielleicht treffender überschrieben mit: „Darstellung ausgewählter Aspekte des islamischen Rechts mit einigen Hinweisen zur Ereignisgeschichte, zur islamischen Rechtstheorie sowie zu den einzelnen zwischenmenschlichen Regelungsbereichen“

Ausnahmsweise unterlaufen Rohe kleinere Ungenauigkeiten. So wurde die islamische Zeitrechnung nicht bereits „wenig später“ nach der Hedschra 622 eingeführt (S. 21), sondern erst unter dem zweiten Kalifen, ʿUmar b. al-Ḥaṭṭāb (reg. 634-644).<sup>10</sup> Die Charidschiten waren gerade Gegner ʿAlīs und mitnichten „schiiitisch“ (S. 29 Z. 11). Zumindest gewagt erscheint dem Rezensenten der Vergleich der Fatwa mit dem deutschrechtlichen Weistum (S. 31 Z. 3), das eine andere Funktion hatte und in einem anders gearteten Verfahren in andersartiger Form zustande kam.

Rohe versteht die Meinungsübereinstimmung unter den Rechtsgelehrten, den oben erläuterten Konsens (*iğmāʿ*), als im Gegensatz zur eigenständigen Rechtsfindung (*iğtihād*) stehend (S. 59): „Je umfangreicher die Zahl der tatsächlichen oder angeblichen Konsensentscheidun-

---

<sup>10</sup> Auf die Motive hierzu eingehend Nagel, „Mohammed: Leben und Legende“, München 2008, S. 544-546.

gen wurde, desto weniger Raum verblieb dem eigenständigen Rechtsraisonnement (...)“ Rohe übersieht nach Auffassung des Rezensenten den Charakter der dritten Rechtsquelle als Text neben Koran und sunna (siehe auch S. 73). Wie oben ausgeführt gibt es wegen des Textcharakters des Konsenses eindeutigen *iğmāʿ* und der Auslegung zugänglichen. Der eigentliche Gegensatz des *ig̃tihād* besteht zur verpflichtenden Anknüpfung an einen *muğtahid* bzw. eine Rechtsschule (*taqlīd*), worin aber keine Verpflichtung zur „kritiklosen Übernahme“ bestand (S. 59). Es ist im Übrigen auch nicht „unklar, wer an einer Konsensentscheidung beteiligt sein muss“, und es besteht auch kein Gegensatz zur Meinungsverschiedenheit unter den Rechtsgelehrten (S. 61), sondern es gibt, wie Rohe selbst darstellt, einfach unterschiedliche Arten des *iğmāʿ*, die danach zu differenzieren sind, wer sich der jeweiligen Meinung anschloss.

Die Methode des *istihsān* ist nach Auffassung des Rezensenten besser wiederzugeben mit „Für-Gut-Befinden“ anstatt mit „Für-Besser-Halten“, da letzteres eine Wahl unter mehreren Alternativen impliziert, die hierbei aber nicht unbedingt stattfindet.

Nach Kenntnisstand des Rezensenten hat ʿUmar b. al-Ḥaṭṭāb nicht etwa den Diebstahl für legitim erklärt (S. 66), sondern schlicht die koranische Grenzstrafe des Handabhackens nicht vollstrecken lassen, worauf die Doktrin der Ermessensstrafen beruht. Richtig verstandenes Schutzgut stellt ferner nicht etwa (möglichst zahlreicher) „Nachwuchs“ dar, sondern die eindeutige Zuordnung der Abstammung im Hinblick auf das strikte Erbrecht.

Der auch im Literaturverzeichnis durchgeführte Bruch zum „Modernen islamischen Recht“, das jedoch inzwischen auch eine „Geschichte“ aufweist, verdeutlicht sinnvoll, dass Rohe hier von etwas wesensmäßig anderem redet als im ersten Hauptteil. War dort das klassische islamische Recht selbst Thema, wendet sich Rohe hier dem staatlichen Recht zu. Die Staaten haben nämlich nach und nach den traditionellen muslimischen Rechtsgelehrten die Deutungshoheit darüber abgenommen, was als Recht gelten soll und insofern „islamisch“ sei. Vielleicht könnte man den zweiten Teil, um diesen Paradigmenwechsel noch deutlicher zu machen, betiteln mit: „Staatliches Recht in der modernen islamischen Welt“

Im dritten Hauptteil könnte eingehender die moderne, weltweite Diskussion um das Minderheitenrecht (*fiqh al-aqalliyyāt*) berücksichtigt werden (Ansatz auf S. 387 oben). Stellt dieses Rechtsgebiet einen neuzeitlichen *ig̃tihād* dar? Welche Streitpunkte werden hierbei heutzutage diskutiert? Leisten die dabei vorherrschenden Meinungen eher der Integration oder einer Rechtsspaltung Vorschub?

Rohe hat das Werk auf der Grundlage seiner Forschungsreisen und Recherchen in verschiedenen arabischen Staaten, der Türkei, Afghanistan, Indien, in europäischen Staaten und in Kanada angefertigt. Als Hilfsmittel für die arabischen Texte gibt Rohe als einziges Wörterbuch im systematisch geordneten Literaturverzeichnis das im 19. Jahrhundert entstandene einsprachige und recht aufwändig zu benutzende Wörterbuch „Der Umfasser des Umfassenden“ (*Muḥīṭ al-muḥīṭ*) des libanesischen Maroniten und Enzyklopädisten Buṭrus al-Bustānī an. Es gibt durchaus brauchbare Wörterbücher Arabisch-Deutsch u. a. von Adolf Wahrmund, Hans Wehr, Lorenz Kropfisch und auch das spezielle Wörterbuch für die zeitgenössische Fachsprache Recht und Wirtschaft von Eberhard Leicher. Es verwundert jedenfalls, dass Rohe kein einziges traditionelles arabisches Fachsprachenwörterbuch der Rechtssprache benutzt haben will, wie z. B. die wertvolle Definitionssammlung von al-Ġurġānī und den „Entdecker“ (*al-Kaššāf*) von at-Tahānawī. Das Internet wird demgegenüber sehr umfassend ausgewertet;

dies gilt jedoch nicht für das rasant anwachsende arabischsprachige Internet. Hier gäbe es außerordentlich viel zu tun.

Belegwörter aus dem Arabischen und anderen Sprachen gibt es bei Rohe zwar in Hülle und Fülle, aber nicht immer beim ersten Auftreten der jeweiligen Sachfrage. Wenn Rohe etymologisch argumentiert, benutzt er übrigens gerne die Metapher des „Mitschwingens“ der älteren Bedeutung (z. B. S. 13 und 63), und wenn ein Begriff nach Rohe mehrdeutig ist, „schillert“ er (so z. B. die Sunna, S. 52, oder die Rechtsansprüche Gottes, S. 123).

Unschöne Wiederholungen finden sich demgegenüber auf S. 41 („Weitgehend im Dunkeln... Ungeklärt ist... sehr disparat... Eine insgesamt wenig konturierte Institution...“), extremer Pointillismus auf S. 45, Z. 4 ff.: „*Harald Motzki hat indes nachgewiesen, dass die lange Zeit vermutete strikte Trennung zwischen Fiqh- und Hadith-Literatur so nicht bestand. Joseph Schachts These, wonach die Rechtsquellenlehre in einer Art historischen Rückbezugs erst nachträglich konstruiert wurde, ist in dieser Form nicht mehr haltbar. Eine gewisse Kanonisierung der Rechtsquellen erfolgte allerdings erst Anfang des 3./9. Jahrhunderts (...)*“ Zahlreichen Gelehrtenkollegen wird das Wort erteilt.

Hier sei noch – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine kurze Liste der vom Rezensenten entdeckten Druckfehler (Zufallsfunde) und einiger Verbesserungsmöglichkeiten hinzugefügt:

S. 10 Z. 33-35	die Frage, ob eine Person Muslim sei und deshalb... unterliege (Konjunktiv I)
S. 24 Z. 28	Ibn al-Mundir (GAS I, S. 495) statt „Ibn Mundir“
S. 26 Z. 18-20	Schiiten – abgesehen von den isma‘ilitischen Fatimidenkalifen von Kairo –
S. 28 Z. 35	lies <i>arba‘a</i> anstatt „ <i>arba‘q</i> “
S. 59 Z. 3	beide Male <i>ijma‘</i> ?
S. 59 Z. 27	lies <i>iġlāq</i> anstatt „ <i>iġlāq</i> “
S. 83 Z. 25	ersetze „von einem kuwaitischen Ministerium herausgegebenen“ durch: vom kuwaitischen Religionsministerium herausgegebenen
S. 92 Z. 8	Perioden ( <i>qurū‘</i> ) statt „Monate“
S. 92 Z. 26	<i>bainūna ṣuġrā</i> ( <i>ṣād</i> statt <i>sīn</i> )
S. 92 Z. 38	ergänze evt. nach „werden konnte“: „um den aufgeschobenen Teil der Brautgabe nicht auszahlen zu müssen.“
S. 95 Z. 1	lies <i>tafwīd at-ṭalāq</i> anstatt „ <i>ṭalāq at-tafwīd</i> “
S. 105 Z. 23	setze „ <i>fāsīd</i> “ kursiv
S. 113 Z. 11	lies hinausgehende anstatt „hinaisgehende“
S. 135 Z. 5	ergänze evt.: Grund der hohen Strafandrohung stellt die Bedrohung des muslimischen Gemeinwesens ( <i>umma</i> ) durch solche Taten dar.
S. 138 Z. 7	ersetze „Sippe“ durch „agnatischen Verwandten“
S. 146 Z. 20 a. E.	doppeltes „und“ streichen
S. 177 Z. 12	evt. ergänzen: <i>iġtihād ġamā‘ī</i>
S. 177 Z. 31	als solchen anstatt „als solche“
S. 189 Z. 3	lies <i>Verschmelzung</i> anstatt „ <i>Verschmelung</i> “
S. 202 Z. 6	bei vielen „gebildeten Paaren“ ersetzen durch Paaren mit akademischer Ausbildung
S. 202 Z. 15	das bestehende Verlöbnis (also die nicht vollzogene Ehe)
S. 214 und 359	Polygynie anstatt unscharf „Polygamie“
S. 215 Z. 23	nach „Gabun“ ergänzen: „das über eine islamische Minderheit verfügt,
S. 254 Z. 14	lies <i>governance</i> anstatt „ <i>goverance</i> “
S. 260 und 267	<i>lā ikrāha</i> anstatt „ <i>lā ikrāh</i> “, wie sonst richtig „ <i>lā ilāha</i> “, siehe auch S. 464 Anm. 555
S. 262 Z. 10	der Abschnitt zur <i>siyāsa</i> findet sich 2. Hauptteil, nicht im ersten

- S. 341 Z. 5                    streiche die vierte Ziffer in „Art. 1404 GG“
- S. 346 Z. 8                    evt. klarstellen: Die „Gebetszeiten“ sind eigentlich Gebetsphasen, also Zeitfenster, innerhalb derer das Gebet zu verrichten ist. Es handelt sich nicht um Zeitpunkte.
- S. 409 Z. 2 u. 7               *qaṭʿ at-ṭarīq* und *ḥarāğ*
- S. 419 Z. 18                   *liʿān* und *mulāʿana*
- S. 452 Anm. 201               (Paret hat keine eigene Verszählung, übernimmt vielmehr die kufische der offiziellen Kairoer Ausgabe.)
- S. 458 Anm. 389, sowie S. 461 Anm. 445       *al-muhaddab*
- S. 490 Anm. 304               vermutlich weekly anstatt „wekkly“
- S. 525 Anm. 20               Kirche anstatt „Krirche“
- S. 532 Anm. 164               *al-mağlis al-urubbī lil-iftāʾ wal-buḥūt*
- S. 537 Anh. Anm. 3           per Eid untermauerte Behauptung, dass der Ehepartner Unzucht begangen habe
- S. 557 viertletzte Z.         *al-daūra al-ḥāmisa ʿāšira* – die Transkription des *taʾ marbūṭa* überall an die Regeln der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft angleichen („t“ im *status constructus*)
- S. 571 vorletzte Z.         Hrsg. anstatt Hrgs.
- S. 587 linke Z. 5             *deleatur*: „prominent“
- S. 587 rechte Z. 35         lies Präsident anstatt „Päsident“

Der Autor und sein beeindruckendes Opus sollten hier keineswegs klein geredet werden. Der Rezensent ist sich im Gegenteil dessen bewusst, dass er nicht in jedem angesprochenen Punkt Recht behalten wird. Er liest die Texte dieses etablierten Rechtswissenschaftlers seit nunmehr einem Jahrzehnt stets mit Gewinn, was die oben erwähnten *Déjà-vu*-Erlebnisse erst möglich gemacht hat. Vermöge auf dem Wege dieser Rezension der ein oder andere Gedanke einen sinnvollen Beitrag zur im Entstehen begriffenen dritten Auflage des Buches leisten, das zum besten gehört, was jedermann zum Thema „Islamisches Recht im engeren Sinne“ in deutscher Sprache empfohlen werden kann.

Andreas Neumann